Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7256**

14. Wahlperiode 01. 11. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)

A. Zielsetzung

I. Vorrangiges Ziel der Bundesregierung ist nach wie vor die Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ganz Deutschland. Angesichts des noch andauernden Aufholprozesses der neuen Länder gilt es, langfristig verlässliche Planungsgrundlagen zu schaffen und positive gesamtwirtschaftliche Signale zu setzen. Deshalb drängt die Bundesregierung auf eine frühzeitige Verabschiedung der Nachfolgeregelung des bis 2004 konzipierten Solidarpaktes.

Die Mittel des Solidarpaktes sind bis heute eine wesentliche Grundlage, um den Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten nach Herstellung der Deutschen Einheit zu finanzieren. In den ersten 10 Jahren staatlicher Einheit wurde viel erreicht – nicht zuletzt durch die großen Anstrengungen der Menschen in Ostdeutschland. Gleichwohl ist der Aufbau Ost noch nicht abgeschlossen. Die neuen Länder und Berlin werden noch für geraume Zeit auf die solidarische Unterstützung des Bundes und der alten Länder angewiesen sein. Bund und Länder gehen davon aus, dass mit der Fortführung des Solidarpaktes die teilungsbedingten Sonderlasten der ostdeutschen Länder einschließlich Berlins bis zum Jahr 2020 abgebaut sein werden.

Die Mittel des Solidarpaktes sollen weiterhin im Wesentlichen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden. Dessen allgemeine Zielrichtung, für alle Gebietskörperschaften eine aufgabengerechte Finanzausstattung in Einklang mit den föderalen Grundprinzipien der Eigenständigkeit und Solidarität zu gewährleisten, soll insbesondere auch im Hinblick auf die neuen Länder gewahrt bleiben.

Der Gesetzgeber erfüllt mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ab 1. Januar 2005 zugleich einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Urteil vom 11. November 1999 eine Neukonzeption der Rechtsgrundlagen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs vorgegeben hat. Das danach neu zu schaffende Maßstäbegesetz, das die Finanzverfassung durch allgemeine Maßstäbe konkretisiert, ist bereits verabschiedet worden. Das neue Finanzausgleichsgesetz soll auf der Grundlage des Maßstäbegesetzes die detaillierten Verteilungs- und Ausgleichsfolgen regeln.

II. Im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost sind bisher Mittel des Solidarpaktes in Höhe von jährlich rund 3,4 Mrd. Euro (6,6 Mrd. DM) zweckgebunden für gesetzlich vorgegebene Investitionen vorgesehen.

Damit die ostdeutschen Länder und Berlin schon ab dem Jahr 2002 in stärkerem Maße eigenverantwortlich handeln können, sollen die ursprünglich bis 2004 vorgesehenen Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost bereits ab 2002 in ungebundene Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen umgewandelt werden.

III. Gleichzeitig stellt sich für den Gesetzgeber die Aufgabe, die bisherige Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ neu zu gestalten. Das Bundesverfassungsgericht erwartet auch insofern eine Änderung des geltenden Rechts für die Zeit ab dem 1. Januar 2005. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Bund die Verbindlichkeiten des Fonds; mit Ablauf des Jahres 2019 wird der Fonds endgültig aufgelöst. Von 2002 bis 2004 soll im Rahmen der Abfinanzierung des Fonds eine weitere Entlastung der Haushalte von Bund und Ländern erfolgen, indem die Tilgungsleistungen gesenkt werden.

IV. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gewahrt bleibt.

B. Lösung

Wegen des engen Sachzusammenhangs der zu regelnden Bereiche erfolgt eine Gesamtlösung im Rahmen dieses Artikelgesetzes.

Zu I.

Zur Fortsetzung des Solidarpaktes sowie zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird das Finanzausgleichsgesetz – unter Wahrung seiner bisherigen Zielrichtung – für die Zeit ab 1. Januar 2005 neu gefasst.

Die neuen Länder und Berlin erhalten danach zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten für weitere 15 Jahre Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt etwa 105,3 Mrd. Euro (206 Mrd. DM).

Neben diesem Element des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden weitere wesentliche Ausgleichsregelungen neu gestaltet:

– Die Bemessungsgrundlage des Länderfinanzausgleichs wird verbreitert, indem die Gemeindefinanzkraft in Höhe von 64 v. H. einbezogen wird.

– Durch eine Abflachung der Ausgleichstarife und die Freistellung von gegenüber dem Vorjahr überproportionalen Mehr- bzw. unterproportionalen Mindereinnahmen sollen die Eigenbehalte der Länder erhöht werden.

– Die Einwohnerwertung bei den Landessteuern wird für Stadtstaaten in Höhe von 135 v. H. beibehalten; bei den Gemeindesteuern wird für die Stadtstaaten wiederum 135 v. H. angesetzt sowie für die dünn besiedelten Flächenländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt 105 v. H., 103 v. H. und 102 v. H.

– Bundesergänzungszuweisungen für Kosten politischer Führung sowie Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen werden gesenkt.

– Hafenlasten werden künftig im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht mehr berücksichtigt.

Zu II.

Bereits ab 1. Januar 2002 werden durch entsprechende Änderung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes und des Investitionsförderungsgesetzes die bisherigen Mittel des Investitionsförderungsgesetzes in Höhe von jährlich rund 3,4 Mrd. Euro (6,6 Mrd. DM) in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder und Berlin übergeleitet; die künftige Verpflichtung der neuen Länder und Berlins zur Vorlage von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ wird bereits in das geltende Finanzausgleichsgesetz aufgenommen.

Zu III.

Die Regelungen über die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ werden im Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ im Wesentlichen wie folgt geändert:

– Die Annuitäten des Fonds werden von 2002 bis 2003 weiter und im Jahr 2004 erstmalig gesenkt.
– Ab 1. Januar 2005 übernimmt der Bund die Verpflichtungen gegenüber dem Fonds. Im Gegenzug erfolgt ein finanzieller Teilausgleich durch die Länder (im Finanzausgleichsgesetz). Die damit einhergehende Entlastung von knapp 1,3 Mrd. Euro (2,5 Mrd. DM) begünstigt alle Länder je Einwohner etwa in gleichem Umfang.
– Der Fonds wird zum 31. Dezember 2019 aufgelöst. Bei der Aufteilung einer möglichen Restschuld leisten die alten Länder einen Ausgleich an den Bund, sofern die nach einem festgelegten Rechenverfahren bestimmten Restschulden einen Betrag von rund 6,5 Mrd. Euro (12,8 Mrd. DM) überschreiten.

Durch eine Anpassung des Gemeindefinanzreformgesetzes wird sichergestellt, dass die Kommunen auch künftig nur an den bei den Ländern mittelbar und unmittelbar verbleibenden Finanzierungslasten beteiligt werden.

Zu IV.

In das Haushaltsgrundsätzegesetz werden Verfahrensregeln zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich die nachfolgend dargestellten finanziellen Auswirkungen:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. belastung in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 1					
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes					
1. Vertikale Umsatzsteuerverteilung	Bund	-69	-71	-73	-75
	Länder	69	71	73	75
	Insgesamt	0	0	0	0
2. Absenkung Ländererstattungen zum FDE		in Artikel 8 enthalten			
3. Aufstockung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an neue Länder	Bund	-3.375	-3.375	-3.375	-
	Länder	3.375	3.375	3.375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
Zu Artikel 2					
Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost					
Verkürzung der Laufzeit auf 2001	Bund	3.375	3.375	3.375	-
	Länder	-3.375	-3.375	-3.375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
Zu Artikel 3					
Änderung des Krankenhausinvestitionsprogramms		in Artikel 2 enthalten			
Zu Artikel 4					
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-
Zu Artikel 5					
Gesetz über den Finanzausgleich ab 2005					
1. Änderung der Umsatzsteuerverteilung	Bund	-	-	-	1.323
	Länder	-	-	-	-1.323
	Insgesamt	-	-	-	0

Maßnahme	**Gebiets-körperschaft**	**Haushaltsent- bzw. belastung in Mio. Euro**			
		2002	**2003**	**2004**	**2005**
2. Fehlbetrags-Bundesergänzungs-zuweisungen	Bund	-	-	-	671
	Länder	-	-	-	-671
	Insgesamt	-	-	-	0
3. Sonderbedarfs-Bundesergänzungs-zuweisungen ostdeutsche Länder	Bund	-	-	-	0
	Länder	-	-	-	0
	Insgesamt	-	-	-	0
4. Sonderbedarfs-Bundesergänzungs-zuweisungen Kosten politischer Führung	Bund	-	-	-	269
	Länder	-	-	-	-269
	Insgesamt	-	-	-	0
Zu Artikel 6					
Gemeindefinanzreformgesetz					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-184
	Gemeinden	-	-	-	184
	Insgesamt	-	-	-	0
Zu Artikel 7					
Änderung Haushaltsgrundsätzegesetzes					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-
Zu Artikel 8					
Änderung des Fonds „Deutsche Einheit"					
1. Absenkung der Annuitäten in den Jahren bis 2004	Bund	378	517	1.171	-
	Länder	370	414	1.145	-
	Gemeinden	93	103	286	-
	Insgesamt	841	1.035	2.603	-
2. Wegfall der FDE-Annuitäten	Bund	-	-	-	1.357
	Länder	-	-	-	3.502
	Insgesamt	-	-	-	4.859
3. Zinszahlungen nach Eingliederung in die Bundesschuld	Bund	-	-	-	-2.258
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-2.258

Maßnahme	Gebiets-körperschaft	Haushaltsent- bzw. belastung in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 9					
Hafenlasten					
	Bund	-	-	-	-38
	Länder	-	-	-	38
	Insgesamt	-	-	-	0
Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutscher Einheit“ insgesamt					
	Bund	310	447	1.099	1.248
	Länder	438	485	1.218	1.169
	Gemeinden	93	103	286	184
	Insgesamt	841	1.035	2.603	2.601

E. Sonstige Kosten

Kosten für Dritte, insbesondere die Wirtschaft, entstehen durch diese Maßnahmen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 31. Oktober 2001

022 (413) – 516 11 – Fi 87/01 (NA 1)

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 7 bis 36 der Bundestagsdrucksache 14/7063.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 sowie**

   Artikel 2 Nr. 1 und 2

   a) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

   „(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 2002 bis 2004 jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 002 730 298,65 Euro,
Brandenburg	1 493 483 584,97 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	1 112 571 133,48 Euro,
Sachsen-Anhalt	1 661 187 322,01 Euro,
Thüringen	1 510 356 217,05 Euro.

   Das Land Sachsen erhält für den gleichen Zweck Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2002 in Höhe von 1 870 305 701,42 Euro und in den Jahren 2003 und 2004 in Höhe von jeweils 2 752 284 196,48 Euro.“

   b) In Artikel 2 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

   ‚1. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1

   Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von vier Jahren ab dem Jahr 1998 und dem Land Sachsen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Jahr 1998 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Mrd. Deutsche Mark in den Jahren 1998 bis 2001, es sei denn, der Jahresbetrag wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 abgesenkt. Die Finanzhilfen für das Land Sachsen im Jahr 2002 belaufen sich auf 881 978 495,06 Euro.“

   2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzhilfen“ die Wörter „in den Jahren 1998 bis 2001“ eingefügt.

   b) In Absatz 3 wird die Jahresangabe „2003“ durch die Jahresangabe „2001“ ersetzt.‘

   Begründung

   Aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushalts des Freistaates Sachsen für die Jahre 2001/2002 sind die Einnahmen Sachsens aus dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost sowie die hieraus zu finanzierenden Ausgaben bereits gesetzlich verbindlich geregelt. Eine Überführung der IfG-Mittel in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen bereits zum 1. Januar 2002 würde den Haushaltsvollzug erschweren.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 4** – neu –

   In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

   ‚4. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Für sämtliche noch abzurechnenden Investitionsförderungsmaßnahmen gilt ab dem Berichtsjahr 2001 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren; nach Inanspruchnahme dieser Finanzhilfen teilen die Länder dem Bundesministerium der Finanzen unter Verzicht auf eine Einzelaufstellung deren gesetzmäßige Verwendung mit.“‘

   Begründung

   Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes ist das in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene sehr detaillierte und mit viel Verwaltungsaufwand verbundene Abrechnungsverfahren nicht mehr sachgerecht und daher aufzugeben. Es wird als ausreichend angesehen, wenn die Länder dem Bundesministerium der Finanzen nach Inanspruchnahme der Investitionsförderungsmittel mitteilen, dass diese gesetzmäßig verwendet wurden; eine Einzelaufstellung ist somit entbehrlich. In Anbetracht der noch andauernden Verwendungsnachweisprüfungen für die Berichtsjahre 1998 und 1999 sowie dem anstehenden Berichtsjahr 2000 kann ein deutlich vereinfachtes Abrechnungsverfahren erst für kommende Förderjahre gelten.

3. **Zu Artikel 3**

   Der Bundesrat bittet darum, seinen am 27. September 2001 beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes“, Bundesratsdrucksache 667/01 (Beschluss), im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zum Solidarpaktfortführungsgesetz bei Artikel 3 mitzubehandeln.

   Begründung

   Der Bundesrat hat am 27. September 2001 die Einbringung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes“, Bundesratsdrucksache 667/01 (Beschluss), in den Deutschen Bundestag beschlossen. Dieser Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Artikels 14 Abs. 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) für die Vergangenheit vor. Es erscheint sinnvoll, diese vorgesehene Änderung mit der vorgesehenen Änderung in Arti-

kel 3 des Solidarpaktfortführungsgesetzes, wonach Artikel 14 GSG ab 1. Januar 2002 geändert werden soll, zu verbinden, um eine zügige und sachgerechte Abwicklung der Förderung für die Vergangenheit zu ermöglichen.

4. **Zu Artikel 5**

In Artikel 5 ist § 1 wie folgt zu fassen:

„§ 1
Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert und ab 1999 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der ab 1999 geltende Vom-Hundert-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro und den Ländern 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 Vom-Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepasst, dass diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um 0,25 Vom-Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um 0,25 Vom-Hundert-Punkte. Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 Vom-Hundert-Punkte erhöht. Zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) verringert sich ab 1. Januar 2002 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um weitere 0,65 Vom-Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um weitere 0,65 Vom-Hundert-Punkte. Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2002 um weitere 0,65 Vom-Hundert-Punkte erhöht. Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 6 bis 9 genannte Vom-Hundert-Punkte-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.“

Begründung

Das Maßstäbegesetz, dessen Vorgaben mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz umgesetzt werden, trifft die Regelung zum Bereich „Familienleistungsausgleich“ in § 4 Abs. 2. Diese entspricht der grundgesetzlichen Regelung des Artikels 106 Abs. 3 Satz 5. Diesen Vorgaben ist bei Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes durch Übernahme des bisherigen Rechts Rechnung zu tragen. Der Bundesrat verweist im Übrigen auf seine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Maßstäbegesetzes in Bundesratsdrucksache 161/01 (Beschluss).

5. **Zu Artikel 5**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 Abs. 2 in der Weise geändert werden sollte, dass der Anpassungssatz zur Herstellung der Übereinstimmung der Summen von Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen begrenzt wird, damit Abschöpfungen über das Volumen der Überschüsse eines Landes hinaus mit der Folge möglicher Rangfolgeverkehrungen ausgeschlossen werden. Soweit es zu einer solchen Begrenzung des Anpassungssatzes kommt, sind die dann noch erforderlichen Beiträge unter Berücksichtigung der bereits in Anspruch genommenen Überschüsse im Verhältnis der verbliebenen Überschüsse aufzubringen.

6. **Zu Artikel 5**

In Artikel 5 ist § 14 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Es besteht kein Bedarf für eine gesetzliche Kodifizierung.

7. **Zu Artikel 7**

In Artikel 7 ist § 51a wie folgt zu fassen:

„§ 51a
Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Bund und Länder kommen ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach.

(2) Der Finanzplanungsrat erörtert die Vereinbarkeit der Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts mit den Bestimmungen in Artikel 104 EGV und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Der Finanzplanungsrat gibt unter Berücksichtigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren im Rahmen seiner Empfehlungen nach § 51 Abs. 2 auch Empfehlungen zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie im Sinne des § 4 Abs. 3 des Maßstäbegesetzes.“

Begründung

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig (Artikel 109 Abs. 1 GG); der Bundesgesetzgeber darf in die Haushaltsautonomie der Länder nur auf verfassungsrechtlicher Grundlage eingreifen. Der Bundesrat hat bereits in seiner Entschließung vom 18. Dezember 1992 (Bundesratsdrucksache 810/92 (Beschluss)) darauf hingewiesen, dass die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem EGV keine weitergehenden Eingriffe in die eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft der Länder rechtfertigen können. Dies

gilt auch für das gemeinsame politische Ziel ausgeglichener Haushalte im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion. Die Haushaltskonsolidierung ist – unabhängig von den Bedingungen der Wirtschafts- und Währungsunion – ein gemeinsames politisches Ziel, das Bund, Länder und Gemeinden jeweils in autonomer Verantwortung seit Jahren erfolgreich verfolgen.

§ 51a Abs. 1 HGrG bringt diese Verantwortung von Bund und Ländern zum Ausdruck.

§ 51a Abs. 2 HGrG trifft konkrete Verfahrensbestimmungen zur Koordinierung der Finanzplanungen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des EGV. Danach erörtert der Finanzplanungsrat die Vereinbarkeit der aus den Finanzplanungen ersichtlichen Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts mit den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen und gibt im Rahmen seiner Empfehlungen nach § 51 Abs. 2 HGrG auch Empfehlungen zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie ab. Die Koordinierung der Finanzplanungen im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen ist damit in den allgemeinen Koordinierungsauftrag des Finanzplanungsrates integriert und berücksichtigt dementsprechend die volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren im Rahmen des § 51 Abs. 2 HGrG.

Die Regelungen zur Einhaltung der EG-rechtlichen Vorgaben sind auf die notwendigen Vorgaben zur Abstimmung von Bund und Ländern zu begrenzen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zum Beschluss des Bundesrates vom 19. Oktober 2001 wie folgt:

I. Vorbemerkung

Die Bundesregierung begrüßt die fast vollständige Zustimmung der Länder zum Entwurf des Solidarpaktfortführungsgesetzes, mit Ausnahme der beiden Problemfelder vertikale Umsatzsteuerverteilung/Familienleistungsausgleich und innerstaatliche Umsetzung der europäischen Stabilitätsvorgaben. Hinsichtlich der Einzelpunkte, zu denen die Länder abweichende Vorschläge unterbreitet haben, ist die Bundesregierung um ein Einvernehmen mit den Ländern bemüht.

Die Bestrebungen der Bundesregierung sind darauf gerichtet, das Solidarpaktfortführungsgesetz noch in diesem Jahr zu verabschieden. Teile des Gesetzentwurfs, für die ein Inkrafttreten bereits am 1. Januar 2002 vorgesehen ist, sind für die Länder von besonderer Bedeutung. Die Bundesregierung hofft auf die Bereitschaft der Länder, an einer Konsensfindung mitzuwirken.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2 (spätere Überleitung IfG für Sachsen)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung, nach der die Mittelvergabe nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) nur für das Land Sachsen bis zum Jahr 2002 fortgesetzt werden soll, nicht zu.

Die Vergabetatbestände von IfG-Mitteln einerseits und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen andererseits unterscheiden sich erheblich. IfG-Mittel werden für wirtschaftlich besonders bedeutsame Investitionen gewährt, Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dagegen zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Beide Vergabemöglichkeiten sind in der Verfassung verankert und in ihren jeweiligen besonderen Voraussetzungen durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgeprägt. Es wäre daher von vorneherein rechtlich zweifelhaft, die Entscheidung für die eine oder andere Vergabemöglichkeit nicht an den spezifischen Voraussetzungen, sondern an sachfremden Erwägungen auszurichten.

Die vom Land Sachsen vorgetragene Begründung für die vorgeschlagene Ausnahmeregelung rechtfertigt in keiner Weise eine solche Ungleichbehandlung unter den neuen Ländern. Haushaltswirtschaftliche Probleme beim Vollzug eines Doppelhaushaltes reichen als Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung der Länder in diesem Zusammenhang nicht aus.

Eine solche Sonderregelung würde darüber hinaus zu erheblichem Vollzugsaufwand des Bundes führen. Dies kann dem Bund nicht zugemutet werden, um lediglich Erschwernisse im Haushaltsvollzug eines Landes zu vermeiden.

Zu Artikel 2 Nr. 4 – neu – (Abschaffung des bisherigen IfG-Prüfverfahrens)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung des § 6 IfG ab, mit der das bisher schon vereinfachte Verwendungsnachweisverfahren für das Jahr 2001 faktisch abgeschafft werden soll.

Die Gewährung von Finanzhilfen setzt gemäß Artikel 104a Abs. 4 Satz 2 GG die Bestimmung der Arten der zu fördernden Investitionen voraus. Der Bund kann Projekte von der Förderung ausschließen, wenn sie ihrer Art nach nicht der Zweckbindung entsprechen. Damit muss dem Bund durch geeignete Nachweise der Länder die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ermöglicht werden. Auch die Grundvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 104a Abs. 4 GG sieht daher eine entsprechende Berichtspflicht vor.

Das Verwendungsnachweisverfahren für die 5,9 Mrd. DM jährlichen IfG-Mittel hat sich bewährt. Länder, die von einem unveränderten Fortbestand des IfG ausgegangen sind und daher entsprechend der Verwaltungsvereinbarung Rückzahlungen und Zinszahlungen für nicht förderfähige Investitionen in der Vergangenheit geleistet haben, könnten schlechter gestellt werden gegenüber den Ländern, die ihren Belegpflichten noch in größerem Umfang im Jahr 2001 nachkommen müssten.

Das bisher praktizierte Nachweisverfahren für die 5,9 Mrd. DM IfG-Mittel wurde schon unter dem Gesichtspunkt eines geringen Verwaltungsaufwands konzipiert. Für Abrechnungsjahre ab dem Jahr 2000 sind auf Vorschlag des Bundes weitere Vereinfachungen eingeführt worden.

Eine Änderung der bisher geübten Praxis erscheint für das letzte Jahr der Durchführung des IfG somit nicht sachgerecht.

Zu Artikel 3 (Gesundheitsstrukturgesetz)

Die Bundesregierung wendet sich aus folgenden Gründen gegen die Ankoppelung an das SFG:

Bei dem Krankenhausinvestitionsprogramm handelt es sich zwar um einen Teil des IfG, dessen Mittel künftig (2002 bis 2004) durch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ersetzt werden sollen. Indes besteht eine inhaltliche Verbindung mit dem Antrag des Landes Berlin bereits deshalb nicht, da die angestrebte Änderung einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt zu regeln beabsichtigt.

Darüber hinaus ist es unter fachlichen Aspekten angezeigt, diese Frage als ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren zu behandeln.

Zu Artikel 5 § 1 FAG (Vertikale Umsatzsteuerverteilung, Familienleistungsausgleich)

Die Bundesregierung hält an ihrem Entwurf des Artikels 5 § 1 fest. Die im Beschluss des Bundesrates zum SFG geforderte Änderung der im Regierungsentwurf enthaltenen Bestimmungen zur vertikalen Umsatzsteuerverteilung ist nach Ansicht der Bundesregierung einseitig an den Länderinteressen ausgerichtet und trägt den Vorgaben des Grundgesetzes sowie des Maßstäbegesetzes nicht ausreichend Rechnung.

Der Familienleistungsausgleich wird von Länderseite als eigener Regelkreis außerhalb des allgemeinen Deckungsquotenausgleichs definiert. Die Länderseite ist der Auffassung, dass dieser Vorgabe bei der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes durch Übernahme des bisherigen Rechts Rechnung zu tragen ist.

Nach Auffassung des Bundes begründen die grundgesetzlichen Sonderbestimmungen zum Teilbereich „Familienleistungsausgleich“ nach Artikel 106 Abs. 3 Satz 5 und 6, Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz GG i. V. m. § 4 MaßstG keinen von den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Umsatzsteuerverteilung isolierten Sonder-Umsatzsteuerausgleich. Eine Anpassung im Bereich des Familienleistungsausgleichs kann immer nur im Zusammenhang mit einer Überprüfung des allgemeinen Deckungsquotenverhältnisses zwischen Bund und Ländern auf der Basis einer Gesamtbetrachtung der Einnahmen und Ausgaben erfolgen.

Der Bundesentwurf stellt eine verfassungskonforme Konkretisierung von § 4 MaßstG dar, mit der die Rechtsposition von Bund und Ländern zu der umstrittenen Finanzierung des Familienleistungsausgleichs gewahrt bleibt.

Dagegen würde eine bloße Übernahme der Formulierung im alten FAG die Rechtsposition des Bundes nicht wahren, da die Länder hieraus einseitig ableiten, das allgemeine Deckungsquotenverhältnis von Bund und Ländern bei Änderungen im Familienleistungsausgleich ignorieren zu können. Diese Länderposition würde durch Fortschreibung der alten Regelung daher einseitig gestärkt.

Zu Artikel 5 § 10 Abs. 2 (Prüfbitte zur Einhaltung der Finanzkraftreihenfolge)

Nach eingehender Prüfung hält die Bundesregierung die in der Stellungnahme des Bundesrats zum Ausdruck kommende Befürchtung, wonach es mit den Regelungen des § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs unter gewissen Voraussetzungen zu einer Änderung der Finanzkraftreihenfolge kommen kann, für nicht begründet.

Bei isolierter Betrachtung der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 kann es nur unter extrem untypischen Modellannahmen, die die Finanzsituation in der Bundesrepublik Deutschland in keiner Weise widerspiegeln, zu Änderungen der Finanzkraftreihenfolge kommen, wenn die Ausgleichsbeiträge eines Landes seine überdurchschnittliche Finanzkraft übersteigen. Es besteht jedoch mit der in § 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmung zur Begrenzung der Abschöpfung auf 72,5 v. H. der überdurchschnittlichen Finanzkraft bereits eine Regelung, die genau dies verhindert. Einer zusätzlichen, dem § 10 Abs. 3 vorgelagerten Bestimmung zur Begrenzung der Ausgleichszuweisungen bedarf es nicht.

Zu Artikel 5 § 14 Abs. 3 (Streichung einer Regelung zur unterjährigen Abrechnung im Finanzausgleichsgesetz)

Die Bundesregierung hält an § 14 Abs. 3 FAG fest. Sie schließt sich nicht der Auffassung der Länder an, dass kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung bestehe.

Der neu gefasste § 14 Abs. 3 FAG füllt eine Regelungslücke, indem die vierteljährlichen Zwischenabrechnungen als Bestandteile des unterjährigen Vollzugs gesetzlich geregelt werden. Zwingend erforderlich sind die vierteljährlichen Berechnungen, um die Finanzkraftverhältnisse für die Durchführung des in § 16 Abs. 1 FAG festgelegten Abrechnungsverfahrens der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen zu bestimmen.

Mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung können die vierteljährlichen Zwischenabrechnungen auch in der Durchführungsverordnung verankert werden. In der Rechtsverordnung ist beispielsweise festzulegen, dass erst in der vorläufigen Zwischenabrechnung für das gesamte Ausgleichsjahr die neu hinzugekommene Regelung nach § 7 Abs. 3 FAG („Anreizprämie“) berücksichtigt werden soll, um die zwischenzeitliche „Prämierung“ unterjähriger Einnahmeschwankungen auszuschließen.

Zu Artikel 7 (Haushaltsgrundsätzegesetz)

Die Bundesregierung hält an ihrem Entwurf zum § 51a HGrG fest. Der mit der Stellungnahme des Bundesrats vorgelegte Länderentwurf bleibt hinter den europarechtlichen Minimalanforderungen zurück, Verfahren zu schaffen, die Deutschland in die Lage versetzen, die Auflagen gemäß Artikel 104 des EG-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu erfüllen.

Der Länderentwurf stellt eine unverbindliche Regelung dar, die nicht über die bisherige Praxis hinausgeht. Aus der Begründung zum Länderentwurf geht hervor, dass die Länder eine innerstaatliche Regelung zur Vermeidung übermäßiger Defizite im Sinne des Maastricht-Vertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes nicht für notwendig halten.

Nach Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) haben sich die Mitgliedstaaten zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite verpflichtet. Nach Artikel 3 des zugehörigen Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

Der innerstaatliche Rechtsanwendungsbefehl für die Anwendung des Artikels 104 des EG-Vertrages ergibt sich aus dem Zustimmungsgesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union. Dieses Zustimmungsgesetz haben die Länder einstimmig gebilligt.

Zur Umsetzung der EG-rechtlichen Verpflichtungen sind vom Bundesministerium der Finanzen bereits verschiedene Konzepte vorgeschlagen worden, die die gesetzliche Durchsetzung bestimmter Defizitobergrenzen vorsahen. Zu diesen Konzepten konnte mit den Ländern kein Einvernehmen erzielt werden. Von Seiten des Europäischen Rates wurde dies zuletzt in den Empfehlungen zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik vom Juni 2001 bemängelt. Der Rat schlägt vor, die Koordinierung der Haushaltspolitik zwischen den verschiedenen Ebenen durch Aufwertung der Rolle des Finanzplanungsrates und im Rahmen eines nationalen Stabilitätspaktes zu verstärken.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit und der laufenden Empfehlungen der EU-Kommission wurde mit Artikel 7 SFG ein Entwurf vorgelegt, der – im Vergleich zu den bisherigen Konzepten – bezüglich möglicher Bestimmungen für die Finanzwirtschaft der Länder noch zurückhaltender ausfällt. Durch die Stärkung der Rolle des Finanzplanungsrates wird zudem stärkeres Gewicht auf die (selbst-)bindende Wirkung von einvernehmlichen Absprachen gelegt, die im Rahmen von Kooperationsverfahren zustande kommen. Die Regelung kommt den Ländern daher nochmals entgegen. Damit stellt der vorgelegte Entwurf allerdings die Minimalanforderungen dar, die an eine innerstaatliche Regelung zu stellen sind.

Das in § 51a Abs. 1 HGrG festgeschriebene Ziel, die öffentlichen Haushalte unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Haushaltsstrukturen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils auszugleichen, leitet sich ab aus der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, nach der sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, mittelfristig einen nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt aufzuweisen. Dabei markiert die Formulierung „nahezu ausgeglichen“ die Untergrenze einer Bandbreite, die bezüglich der Überschüsse nach oben nicht begrenzt ist.

Durch die Verankerung des Ziels ausgeglichener Haushalte im Haushaltsgrundsätzegesetz wird auf ein bürokratisches Verfahren zur Verteilung von Defizitobergrenzen verzichtet, dennoch wird das Auftreten übermäßiger Defizite vermieden.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Länder Bemühungen zu ausgeglichenen Haushalten mittragen und sich in dieser Frage ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung stellen würden. Dabei handelt es sich nicht bloß um ein politisches Ziel – wie es in der Begründung zur Stellungnahme der Länder heißt – sondern um eine finanzpolitische und europarechtliche Notwendigkeit. Ein Schuldenabbau bei den öffentlichen Haushalten ist dringend erforderlich, um die Belastungen zukünftiger Generationen abzubauen und die finanzielle Handlungsfähigkeit aller Gebietskörperschaften zu sichern. Daher sehen auch einige Länder bereits eine Selbstbindung zum Haushaltsausgleich vor.

Der vorgesehene Haushaltsausgleich zu einem bestimmten Zeitpunkt schränkt die Haushaltsautonomie der Länder nicht in unzulässiger Weise ein. Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergibt sich aus Artikel 109 Abs. 3 GG. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und die daraus folgende grundsätzliche Trennung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern wird auf der Ebene des Verfassungsrechts durch Regelungen des Grundgesetzes begrenzt. Neben Artikel 109 Abs. 2 und 4 GG zählt dazu die Grundsatzgesetzgebungskompetenz nach Absatz 3. Die Neuregelung des § 51a HGrG hält sich im Gesetzgebungsrahmen des Artikels 109 Abs. 3 GG, wonach der Bund gemeinsam geltende Grundsätze auch für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufstellen kann. Indem Bund und Länder im Wege einer Selbstbindung erklären, die öffentlichen Haushalte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, bleiben sie in dem durch die Verfassung gezogenen Rahmen.

Der im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene § 51a Abs. 2 HGrG trägt § 4 Abs. 3 MaßstG Rechnung, nach dem die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung der gesamtstaatlichen Defizite durch eine gemeinsame Ausgabenlinie umgesetzt werden sollen. Durch Einfügung des § 51a Abs. 2 HGrG werden die Empfehlungen des Finanzplanungsrates für eine gemeinsam anerkannte Ausgabenlinie als der maßgebende Orientierungsmaßstab für die Haushalte von Bund und Ländern (einschließlich Gemeinden) festgeschrieben.

Die in § 51a Abs. 2 HGrG ebenfalls vorgesehene Verankerung einer Stabilitätsberichterstattung des Bundes und aller Länder im Rahmen ihrer mehrjährigen Finanzplanung ist ein notwendiges Instrument, um die nationale Umsetzung des Maastricht-Vertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits zu unterstützen.

Die in § 51a Abs. 3 HGrG vorgesehene Möglichkeit für den Finanzplanungsrat, ggf. Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin auszusprechen, spiegelt das im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt vereinbarte Verfahren im Falle eines Auftretens übermäßiger Defizite nationalstaatlich wider. Auf europäischer Ebene werden gegenüber einem Mitgliedstaat nach Auftreten eines übermäßigen Defizits zunächst Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin ausgesprochen. Dieses Verfahren wird in § 51a Abs. 3 HGrG – unter strikter Wahrung der Haushaltsautonomie von Bund und Ländern – nachgebildet. Nach Auffassung der Bundesregierung hält sich § 51a HGrG – auch bezüglich der Möglichkeit, ggf. an einzelne Gebietskörperschaften Empfehlungen auszusprechen – in dem durch Artikel 109 Abs. 3 GG gezogenen Rahmen. § 51a Abs. 3 HGrG gibt den Empfehlungen des Finanzplanungsrates lediglich einen höheren Konkretisierungsgrad und schreibt insoweit die Bestimmungen des bestehenden § 51 HGrG fort.

Artikel 7 SFG entspricht damit den europarechtlichen Minimalanforderungen, Verfahren zu schaffen, die Deutschland in die Lage versetzen, die Anforderungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu erfüllen. Hinter diesen Minimalanforderungen kann eine sachgerechte Regelung zur innerstaatlichen Umsetzung des Maastricht-Vertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes nicht zurückbleiben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333